

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1237/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite berichtet am 11.11.2025 unter der Überschrift „Schlappe für [Name Bürgermeister] vor Gericht“, die Stadt habe ein Verfahren um ein Flüchtlingsheim gegen die (namentlich genannten) Geschäftsleute verloren. Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) habe entschieden, dass die beschlossene Satzung über die Veränderungssperre „für unwirksam erklärt“ werde. Der Bürgermeister habe sich auf Anfrage zum Urteil und zu den möglichen Folgen nicht äußern wollen. Er verweise auf ein noch ausstehendes Verfahren gegen den Landkreis. Dieser habe dem Geschäftsmann Baurecht gewährt gehabt. [...] Die Geschäftsleute stünden seit Jahren im Fokus einer Reihe von Angriffen durch den Bürgermeister und andere Parteien. Ihnen werde unter anderem vorgeworfen, sich mit dem Kauf von Grundstücken und der Vermietung von Flüchtlingsunterkünften zu bereichern. Der genannte Geschäftsmann wird zitiert: „Ich bin ein verurteilter Straftäter. Weil ich 2010 wegen Tankbetrugs zu einer Geldstrafe verurteilt wurde.“

II. Der Beschwerdeführer ist der genannte Bürgermeister. Er trägt insbesondere vor, der beanstandete Artikel verstoße insbesondere gegen Ziffer 2 des Pressekodex (journalistische Sorgfalt).

Der Artikel gebe im Zusammenhang mit einem Urteil des Obergerverwaltungsgerichts im Kern die Sichtweise eines Geschäftspartners des Landrats wieder. Dessen Aussagen, unter anderem zu eigenen Verurteilungen, seien ungeprüft übernommen worden. Nach Auskunft

der Staatsanwaltschaft entsprächen diese Angaben nicht der Wahrheit, da der Betroffene mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sei. Auch weitere relevante Tatsachen, etwa laufende Gerichtsverfahren und offene Forderungen, seien nicht eigenständig recherchiert worden.

Der Beschwerdeführer führt weiter aus, die Redaktion habe ihn weder kontaktiert noch ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Gegenrecherche habe nicht stattgefunden. Der verantwortliche Journalist habe in einer öffentlichen Verhandlung am Amtsgericht einen Briefumschlag vom Geschäftspartner über einen Mittelsmann erhalten. Hierfür gebe es Zeugen.

III. Der Chefredakteur trägt zusammengefasst vor, es habe keine einseitige oder gegen eine bestimmte Person gerichtete Berichterstattung gegeben. Die Redaktion habe über eine Entscheidung eines Oberverwaltungsgerichts berichtet, das eine kommunale Veränderungssperre für unwirksam erklärt habe, mit der der Bau einer Flüchtlingsunterkunft habe verhindert werden sollen. Gegenstand der Berichterstattung sei damit ein Vorgang von öffentlichem Interesse gewesen.

Der Verfahrensgegner habe nach der Urteilsverkündung für ein Interview zur Verfügung gestanden und das Urteil kommentiert. Diese Äußerungen habe die Redaktion als Meinungsäußerungen kenntlich gemacht. Der betroffene Bürgermeister habe eine Anfrage der Redaktion zur Stellungnahme abgelehnt und lediglich auf ein anderes, noch anhängiges Verfahren verwiesen.

Zitate zu persönlichen Umständen des Interviewpartners seien als dessen Aussagen gekennzeichnet worden. Eine weitergehende Überprüfung sei entbehrlich gewesen, da diese Angaben für die Berichterstattung über den konkreten Konflikt sachlich ohne Relevanz gewesen seien. Entsprechendes gelte für weitere, vom Beschwerdeführer angeführte Vorwürfe. Die Erwartung, Aussagen eines Interviewpartners durch Rückfragen bei einem Dritten überprüfen zu müssen, sei mit der Unabhängigkeit journalistischer Arbeit nicht vereinbar.

Den Vorwurf einer Nähe oder „Kungelei“ zwischen Redaktion und Interviewpartner weist die Beschwerdegegnerin zurück. Es habe weder verdeckte Absprachen noch die Übergabe eines „dubiosen Umschlags“ gegeben; übergebene Unterlagen seien im Gerichtssaal unmittelbar öffentlich gemacht worden. Insgesamt sehe man keinen Verstoß gegen den Pressekodex.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Schlappe für [Name Bürgermeister] vor Gericht“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Beschwerdeausschuss folgt in seiner presseethischen Bewertung weitgehend der Argumentation der Beschwerdegegnerin. Für eine durchschnittlich verständige Leserschaft – auf eine solche ist vorliegend bei der Bewertung anhand des Pressekodex abzustellen – ist hinreichend ersichtlich, dass es sich beim streitgegenständlichen Artikel um eine Vor-Ort-Gerichtsberichterstattung handelt und die vom Beschwerdeführer kritisierten Passagen auf Zitierungen des Geschäftsführers beruhen und insofern dessen Auffassung wiedergeben. Eine Gegenrecherche war insofern vorliegend nicht zu verlangen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>